

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: Oktober 2012

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die Bestellungen der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG (im folgenden Auftraggeber genannt) erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Wird vom Auftraggeber auf ein Schreiben des Auftragnehmers Bezug genommen, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Ebenso bedeuten die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch den Auftraggeber kein Einverständnis mit entgegenstehenden oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers. Die Bedingungen des Auftraggebers gelten auch ohne vorheriges Angebot oder Auftragsbestätigung, spätestens mit Erbringung der Leistung oder Annahme der Ware als vereinbart.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Absatz 1 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- 1.3 Für Bauleistungen gelten anstelle dieser Einkaufsbedingungen die Baubedingungen des Auftraggebers.

2. ANGEBOT, BESTELLUNG, VERTRAGSABSCHLUSS, NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN

- 2.1 Der Auftragnehmer hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie für Probelieferungen werden nicht gewährt.
- 2.3 Schriftstücke wie Angebote, Nachtragsangebote, Bestätigungen und kaufmännische Korrespondenz sind an die zuständige Einkaufsabteilung des Auftraggebers zu richten. Auftragspezifische Angaben, insbesondere die komplette Bestellnummer, sind vollständig in allen Schriftstücken (Briefe, Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe usw.) zu vermerken.
- 2.4 Bestellungen sowie gegebenenfalls deren Änderungen erfolgen ausschließlich schriftlich. Die Schriftform ist auch per Telefax, per Email oder durch sonstige Datenfernübertragung gewahrt. Eine Unterschrift ist zur Wahrung der Schriftform nicht erforderlich. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist nur dann verbindlich, wenn er schriftlich bestätigt wurde.
- 2.5 Der Auftraggeber behält sich ein 14-tägiges Widerrufsrecht vor.
- 2.6 Der Auftragnehmer hat die Ausschreibungsunterlagen, Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auf Abweichungen untereinander und die Übereinstimmung mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der Eignung zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung zu prüfen und festgestellte Fehler, Widersprüche oder Unklarheiten dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Spätere Mehrforderungen des Auftragnehmers aufgrund von Unkenntnis der örtlichen oder technischen Gegebenheiten sowie Fehlern, Unklarheiten oder Widersprüchen in den zu-

vor genannten Unterlagen werden deshalb nicht anerkannt.

- 2.7 Der Auftraggeber kann Änderungen des Liefer- / Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Erfolgt vor Durchführung der geänderten Leistung kein schriftlicher Hinweis des Auftragnehmers auf eine durch die Vertragsänderung notwendig werdende zusätzliche Vergütung und / oder Verlängerung der vertraglich vereinbarten Fristen und Termine, ist ein Anspruch von Seiten des Auftragnehmers auf zusätzliche Vergütung und / oder eine Verlängerung der Fristen und Termine ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Notwendigkeit einer zusätzlichen Vergütung und / oder einer Verlängerung der vertraglichen Fristen und Termine für den Auftraggeber offenkundig ist. Mehrvergütungen werden grundsätzlich auf der Basis des Hauptauftrages berechnet.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise.
- 3.2 Rechnungen sind unter Beachtung der jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften nach den aktuellen Steuergesetzen zu erstellen und gesondert an den Auftraggeber zu versenden. Duplikate sind zu kennzeichnen. Die Abrechnung hat in der Bezeichnung und Reihenfolge der Bestellung zu erfolgen und muss die komplette Bestellnummer des Auftraggebers enthalten. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Auftraggeber eingegangen.
- 3.3 Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder von 30 Tagen netto, jeweils nach Lieferung der Ware (bei Kaufverträgen) oder Abnahme der Leistung (bei Werkverträgen oder vertraglich vereinbarten Abnahmen) sowie Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Auftraggeber. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehält. Hinsichtlich des zurückbehaltenen Betrages beginnt die Zahlungs- und Skontofrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 3.4 Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Dokumentationen, Ursprungszeugnissen, Betriebsanleitungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Dokumentationen bzw. Bescheinigungen.
- 3.5 Durch Zahlungen wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch die Lieferung/Leistung als vertragsgemäß anerkannt.
- 3.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder vom Auftraggeber anerkannt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des Auftraggebers stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftraggeber anerkannt ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand : Oktober 2012

4. LIEFERUNG

- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP Wiesbaden, benannte Abladestelle gemäß Incoterms 2010.
- 4.2 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Lieferfristen laufen ab Bestelldatum. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung ohne Montage und / oder Inbetriebnahme kommt es auf den Eingang der Ware einschließlich der Dokumentation bei der von dem Auftraggeber angegebenen Lieferadresse, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Montage und / oder Inbetriebnahme sowie von werkvertraglichen Leistungen auf die abnahmereife Fertigstellung der Gesamtleistung des Auftragnehmers einschließlich Dokumentation an.
- 4.3 Vorzeitige Auslieferungen sind nur nach Absprache mit dem Auftraggeber zulässig. Bei vorzeitiger Lieferung wird die Ware bis zum Liefertermin beim Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers gelagert. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt fristgerecht bezogen auf den vereinbarten Termin.
- 4.4 Mehrlieferungen und Mehrleistungen sowie Teillieferungen und Teilleistungen werden nicht akzeptiert.
- 4.5 Mit der Übergabe werden gelieferte Waren Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass keinerlei Rechte Dritter (z.B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) bestehen und stellt den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- 4.6 Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin.
- 4.7 Im Falle des Liefer-/ Leistungsverzuges des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3% der Nettoschlussrechnungssumme pro Werktag des Verzuges, höchstens 5% der Nettoschlussrechnungssumme zu verlangen. Unter Nettoschlussrechnungssumme ist die nach Abwicklung des Vertrages gesamt geschuldete Vergütung zu verstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet soweit zwischen der Vertragsstrafe und dem geltend gemachten Schaden Interessenidentität besteht. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich der Auftraggeber noch nicht bei Gefahrübergang vorzubehalten. Er kann sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen.

5. VERSAND, VERPACKUNG, VERSICHERUNG

- 5.1 Der Auftragnehmer verpackt, versendet und versichert die Waren auf seine Kosten fach- und anforderungsgerecht. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- 5.2 Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen.
- 5.3 Der Auftragnehmer hat die für den Auftraggeber günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen.
- 5.4 In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die vom Auftraggeber vorgeschriebene

Bestellnummer und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.

- 5.5 Grundsätzlich hat der Auftragnehmer Gefahrstoffe und Gefahrgüter gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen alle von den jeweiligen verkehrsträgerspezifischen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
- 5.6 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Mehrkosten und Folgeschäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Untertieranten.
- 5.7 Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

6. ERFÜLLUNGORT, GEFAHRENÜBERGANG

- 6.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die vom Auftraggeber im Auftrag genannte Abladestelle, bei geschuldeter Montage der vereinbarte Montageort.
- 6.2 Bei Lieferungen ohne Montage und / oder Inbetriebnahme geht die Gefahr mit Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Abladestelle auf den Auftraggeber über. Bei Lieferungen mit Montage geht die Gefahr mit erfolgreicher Montage, bei Lieferungen mit Inbetriebnahme mit erfolgreicher Inbetriebnahme auf den Auftraggeber über. Bei werkvertraglichen Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.

7. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN, BEISTELLUNGEN, GEHEIMHALTUNG, WERKZEUGE, EIGENTUMSSICHERUNG

- 7.1 Vom Auftraggeber dem Auftragnehmer überlassene Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Profile, Mess- und Prüfmittel, beigelegte Materialien, Zeichnungen, Werk-Normblätter, Druckvorlagen, Kalkulationen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen sowie sonstige Gegenstände und Unterlagen, die dem Auftragnehmer für die Herstellung des Liefer-/Leistungsgegenstandes überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen vom Auftragnehmer nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren, als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen, absolut geheim zu halten und gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden auf eigene Kosten zum Neuwert ausreißend zu versichern. Der Auftragnehmer tritt bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an den Auftraggeber ab. Diese Abtretung wird schon jetzt durch den Auftraggeber angenommen.
- 7.2 Unterlagen des Auftraggebers i. S. von Ziffer 7.1 sind samt allen Abschriften und Vervielfältigungen nach Erledigung von Anfragen oder nach der Abwicklung von Bestellungen umgehend und unaufgefordert oder im Falle eines wichtigen Grundes nach Aufforderung durch den Auftraggeber an den Auftraggeber zurückzugeben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand : Oktober 2012

- Nach den Unterlagen des Auftraggebers gefertigte Artikel dürfen vom Auftragnehmer Dritten weder zugänglich gemacht werden noch überlassen oder verkauft werden.
- 7.3 Sofern der Auftraggeber Teile beim Auftragnehmer beistellt oder dem Auftragnehmer auftragsgebundenes Material überlässt, behält der Auftraggeber sich hieran das Eigentum vor. Beistellungen von Seiten des Auftraggebers und dem Auftragnehmer überlassenes auftragsgebundenes Material sind vom Auftragnehmer gesondert zu verwahren und als Eigentum des Auftraggebers kenntlich zu machen.
- 7.4 Werkzeuge, Formen, Druckvorlagen, Muster, Modelle und sonstige Vorrichtungen, die dem Auftraggeber berechnet werden, gehen mit Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über; sie werden vom Auftragnehmer unentgeltlich für den Auftraggeber verwahrt und sind durch den Auftragnehmer als Eigentum des Auftraggebers kenntlich zu machen, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Auftraggebers zu benutzen. Der Auftragnehmer ist nach Erledigung des Auftrages sowie im Falle ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung oder im Falle eines wichtigen Grundes, z. B. bei vorübergehender Lieferunfähigkeit des Auftragnehmers nach Aufforderung durch der Auftraggeber zur Herausgabe im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet.
- 7.5 Alle Originale der vom Auftragnehmer zu erstellenden technischen Unterlagen werden nach Übernahme aller Prüfeintragungen bzw. Eintragung des Bestandes durch den Auftragnehmer Eigentum des Auftraggebers.
- 8. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG / LEISTUNG, MÄNGELANSPRÜCHE UND VERJÄHRUNG**
- 8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht ausgeführt bzw. erbracht werden und den jeweiligen gewerkespezifischen technischen Richtlinien des Auftraggebers sowie den anerkannten Regeln der Technik, den am Verwendungsort einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, auch den Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes, und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, entsprechen. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, der geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften und der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln verantwortlich. Sämtliche Produkte haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.
- 8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
- 8.3 Unterlagen aller Art, die der Auftraggeber für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Auftragnehmer rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die von dem Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.5 Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, wo sich das Produkt bestimmungsgemäß befindet.
- 8.6 Der Auftragnehmer trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie beim Auftraggeber anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Planungs- und Dokumentationsleistungen, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- 8.7 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr von Schäden, hat die Nacherfüllung auf Verlangen des Auftraggebers in 24-stündigem Schichtbetrieb zu erfolgen. Ist eine sofortige Nacherfüllung nicht möglich, so hat der Auftragnehmer unverzüglich, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, provisorisch Abhilfe zu schaffen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.
- 8.8 Die Regelung in § 434 Absatz 1 Satz 3 BGB (öffentliche Äußerungen des Herstellers/Verkäufers) gilt auch beim Werkvertrag.
- 8.9 Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber keine Vergütung bzw. Wertersatz für die Nutzung der ursprünglich gelieferten mangelhaften Ware zu zahlen.
- 8.10 Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Mängelansprüchen kann der Auftraggeber wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer von ihm dem Auftragnehmer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden kann der Auftraggeber den Mangel - auch ohne vorher den Auftragnehmer unter Fristsetzung zur Beseitigung aufgefordert zu haben - auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur eigenen Abhilfe zu geben.
- 8.11 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate, bei einem Bauwerk, einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen, und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Auftraggeber oder den vom Auftraggeber benannten Dritten an der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Lieferadresse. Für Liefergegenstände, die vom Auftragnehmer zu montieren sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der fertigen Montage, bei vereinbarter Inbetriebnahme durch den Auftragnehmer mit erfolgreicher Inbetriebnahme, bei vereinbartem Probebetrieb, sobald dieser ohne Beanstandungen durchgeführt ist. Sofern eine Abnahme gesetzlich oder ver-

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand : Oktober 2012

traglich vorgesehen ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die vereinbarte Montage, die Inbetriebnahme, die Durchführung des vereinbarten Probebetriebes, oder die vertraglich vereinbarte Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, beginnt die Verjährungsfrist spätestens 6 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes. Liegt ein Werkvertrag vor, beginnt die Verjährungsfrist immer erst mit erfolgter Abnahme zu laufen.

- 8.12 Liefert der Auftragnehmer im Rahmen seiner Nacherfüllung ein Ersatzprodukt, so beginnt die Verjährungsfrist für dieses Ersatzprodukt neu zu laufen. Nimmt der Auftragnehmer im Rahmen seiner Nacherfüllung umfangreiche Nachbesserungsarbeiten vor, so beginnt – bezogen auf die der Nachbesserung zugrundeliegenden Mängel und deren Ursachen - die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 8.13 Durch Quittierung des Empfangs von Lieferungen und durch Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet der Auftraggeber nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.
- 8.14 Die Annahme von Waren erfolgt vorbehaltlich der vereinbarten Güte, Beschaffenheit und Menge. Die Frist für die Untersuchung der Ware im Sinne des § 377 HGB beträgt mindestens 10 Arbeitstage, bei zeitaufwendigen Untersuchungen verlängert sich diese Frist in angemessenem Umfang.
Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangsprüfung erforderlich, trägt der Lieferant die hierdurch entstehenden Kosten.
- 8.15 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für solche Ansprüche, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgte Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

9. SCHUTZRECHTE

- 9.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch seine Lieferung/ Leistung und ihre für ihn voraussehbare Verwertung durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter (insbesondere Patente, Lizenzen, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster- oder sonstige Schutzrechte) in Deutschland verletzt werden.
- 9.2 Wird der Auftraggeber von dritter Seite wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei und erstattet dem Auftraggeber alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen.
- 9.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer- / Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter im Sinne der Ziffer 9.1 beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit dem Auftraggeber entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für der Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte/Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

10. HAFTUNG, PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG, SCHADENSERSATZ

- 10.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen sowie dem Auftraggeber alle Schäden ersetzen, die auf Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch den Auftragnehmer beruhen, es sei denn die Pflichtverletzung ist vom Auftragnehmer nicht zu vertreten.
- 10.2 Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers gegenüber gesetzlichen Regelungen gelten nicht, es sei denn, diese werden von den Parteien im Einzelfall übereinstimmend individualvertraglich vereinbart.
- 10.3 Sofern der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.4 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 10.3 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, dem Auftraggeber alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Aufwendungen zu erstatten einschließlich etwaiger Aufwendungen und Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber wegen des mangelhaften Erzeugnisses des Auftragnehmers gebotenen und durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 10.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Meldungen an Behörden nach dem Produkthaftungsgesetz vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Zuwiderhandlung entstandene Schäden geltend zu machen.

11. VERSICHERUNGEN

- 11.1 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder Subunternehmern durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von € 2,5 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall.
- 11.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten, welche alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos versichert.
- 11.3 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen entsprechende Versicherungsnachweise erbringen und dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich über jeden, diesen Versicherungsschutz beeinträchtigenden Umstand informieren.
- 11.4 Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

12. KÜNDIGUNG ODER RÜCKTRITT BEI ZAHLUNGSEINSTELLUNG UND / ODER INSOLVENZ

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand : Oktober 2012

Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben davon unberührt.

13. LIEFERUNG VON ERSATZTEILEN; PRODUKTIONS-EINSTELLUNG

13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

13.2 Stellt der Auftragnehmer nach Ablauf der vorgenannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist dem Auftraggeber Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. Der Auftragnehmer hat die entsprechende Einstellung rechtzeitig mit einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten anzuzeigen.

14. ABTRETUNGSVERBOT

Die Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

15. MONTAGEN, WARTUNGEN, INSPEKTIONEN, INSTANDSETZUNGEN, etc.

Werden Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen die Fremdleistungsbedingungen (abzurufen über www.infraserv-wi.de).

16. GEHEIMHALTUNG

16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung und des abgeschlossenen Vertrages sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sowie alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten.

16.2 Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer in Veröffentlichungen, wie z.B. Werbematerialien, Referenzlisten usw. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen. Fotografieren und dergleichen auf dem Gelände des Industrieparks Kalle-Albert Wiesbaden ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet.

16.3 Der Auftragnehmer hat auch alle seine Beschäftigten sowie die von ihm herangezogenen Nachunternehmer zur Einhaltung der Verpflichtungen aus Ziffern 16.1 und 16.2 zu verpflichten.

16.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Abwicklung des Vertrages fort; sie erlischt, wenn und soweit die kaufmännischen und technischen Einzelheiten allgemein bekannt geworden sind.

16.5 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus der Verletzung der Verpflichtungen aus Ziffer 16.1 bis 16.4 entstehen.

17. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, TEILUNWIRKSAMKEIT

17.1 Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen betreffende Verträge über den Internationalen Handelskauf (CISG) ist ausgeschlossen.

17.2 Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers. Der Auftragnehmer kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.

17.3 Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke gilt das Gesetz.

18. DATENSPEICHERUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber Daten des Auftragnehmers speichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.